

34. Ist der Vorschrift des §. 430 Abs. 2 St.P.O. genügt, wenn die Revisionsanträge des Nebenklägers zwar von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sind, dieser aber unter seiner Unterschrift erklärt hat, daß er den Schriftsatz lediglich zur Wahrung des Rechtsmittels unterzeichnet habe?

Vgl. oben Nr. 27.

II. Straffenat. Beschl. v. 2. April 1889 g. M. Rep. 789/89.

I. Landgericht Stettin.

In der Strafsache wider M. hat das Reichsgericht auf die Revision des Nebenklägers B. in Erwägung,

daß die Revision zwar rechtzeitig und formgerecht eingelegt, die Revisionsanträge und deren Begründung auch innerhalb der gesetzlichen Frist in einer von dem Rechtsanwalte R. mitunterzeichneten Schrift eingegangen sind,

daß der Rechtsanwalt R. aber unter seiner Unterschrift ausdrücklich bemerkt hat, wie er persönlich mit den in dem Schriftsatz niedergelegten Rechtsausführungen nicht übereinstimme, sich indessen genötigt sehe, die Verantwortung für den Inhalt der Schrift, zumal in denselben Behauptungen, die als Beleidigungen angesehen werden könnten, nicht vorkommen, um deshalb zu übernehmen, weil anderenfalls vielleicht die von dem Gesetze vorgeschriebene Form als nicht beobachtet angesehen werden könnte,

daß der Rechtsanwalt R. den Schriftsatz lediglich zur vermeintlichen Wahrung des Rechtsmittels und, ohne sich den darin enthaltenen Beschwerden anzuschließen, unterschrieben hat, unter diesen Umständen indessen durch die von ihm übernommene Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift der Zweck des einschlägigen §. 430 Abs. 2 St.P.D., eine Gewähr für den sachgemäßen Inhalt der Revisionschrift zu bieten, nicht erfüllt wird, und deshalb der Unterschrift des Rechtsanwaltes die Bedeutung, welche sie nach jener Bestimmung haben muß, nicht beizulegen ist,

in Gemäßheit der §§. 437. 430 Abs. 2. 389 St.P.D. beschlossen, daß die Revision als unzulässig zu verwerfen.